



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.3-2021-4

Dortmund, den 10.09.2021

BEKANNTMACHUNG

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – (UVPG)
Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben „Ausbau Wassertopf
WT209, Leitung 009/000/000 (Ltg. 9) und Bau eines Doppeldükers, Leitung
409/011/000 (Ltg. 409) in Freudenberg-Plittershagen**

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, plant vor dem Hintergrund der L-/H-Gas Umstellung den Ausbau des Wassertopf WT209 Leitung 009/000/000 (Ltg. 9) und den Bau eines Doppeldükers, Leitung 409/011/000 (Ltg. 409).

Im Zuge des Baus der Leitung Nr. 409 (DN 100), bei der eine offene Querung des Asdorfer Baches durch Verwendung eines Doppeldükers hergestellt wird, soll der Wassertopf WT 209 der Leitung Nr. 9 (DN 600) in Freudenberg-Plittershagen vorgezogen durch den Einsatz eines Passstückes ersetzt werden.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist, da der Bau der Leitung bereits im Jahr 1950 erfolgte. Der vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- und Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG. Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm) genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Asdorfer Bach. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der

zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zu temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Böden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist stark industriell genutzt und überprägt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, welches auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden kann.

Im Auftrag
gez. Flaßhoff